# Benutzungs- und Gebührenordnung

## der StadtBücherei im Pfleghof

Stand Januar 2026

Kirchgasse 9

89129 Langenau

07345 / 962430

stadtbuecherei@langenau.de

# Benutzungsordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 24.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die StadtBücherei ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Langenau. Sie dient der Information, der persönlichen Bildung und Inspiration, der Freizeitgestaltung und Kommunikation.

(2) Die StadtBücherei steht allen Personen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung offen.

## § 2 Benutzung

(1) Die StadtBücherei stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses Medien, Geräte und digitale Angebote zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

(2) Dazu eine Übersicht:

(3) Die Leitung der StadtBücherei kann für die Benutzung nähere Bestimmungen treffen, diese werden in der Hausordnung festgehalten. Sie hängt in den Räumlichkeiten aus.

(4) Für die Inanspruchnahme verschiedener Leistungen der StadtBücherei werden Gebühren gemäß der zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehörenden Anlage 1 erhoben.

## § 3 Anmeldung, Büchereiausweis

(1) Um Medien auszuleihen und die digitalen Angebote der StadtBücherei zu nutzen, ist ein Büchereiausweis notwendig.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Büchereiausweises ist:

- bei Erwachsenen ein gültiger Lichtbildausweis (zum Beispiel Pass, Personalausweis) oder einen anderen amtlichen Nachweis mit Namen, Lichtbild und Adressangabe

- bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten sowie die Vorlage des Lichtbildausweises eines Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls ein Adressnachweis (auch in Kopie). Erziehungsberechtigte verpflichten sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung von Gebühren.

- Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die StadtBücherei durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Person nutzen.

(3) Zur Abwicklung des Benutzungsverhältnisses erhebt und verarbeitet die StadtBücherei die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift). Soweit von den Nutzerinnen und Nutzern freiwillig angegeben, können auch weitere Kontaktdaten (zum Beispiel Telefon oder E-Mail) gespeichert werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Durchführung des Benutzungsverhältnisses und auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(4) Bei der Anmeldung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen Büchereiausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der StadtBücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch oder Verlust des Büchereiausweises entsteht, haftet die eingetragene Person beziehungsweise die Erziehungsberechtigten.

(5) Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte und dem Büchereiausweis wird die Benutzungsordnung anerkannt.

(6) Personen, welche bei Institutionen wie Kindertagesstätten oder Schulen angestellt oder als Kooperationspartner eingesetzt sind, können sich einen Institutionsausweis erstellen lassen. Ein Formular dazu ist in der StadtBücherei, bei der jeweiligen Institution oder auf der Homepage der StadtBücherei erhältlich. Dieser Institutionsausweis darf nur für berufliche Ausleihen benutzt werden.

(7) Bei Verlust oder Beschädigung des Büchereiausweises wird gegen Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.

(8) Gebührenschuldner ist jeweils die Person, auf deren Namen der Büchereiausweis lautet, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Die Gebührenschuld ist mit der Entstehung unverzüglich zur Zahlung fällig.

## § 4 Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises. Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich auf Nachfrage über ihre Person auszuweisen. In Ausnahmefällen können Medien auch gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises entliehen werden, sofern im Vorfeld ein gültiger Büchereiausweis ausgestellt wurde.

(2) Die Leihfristen sind je nach Medienart festgelegt. Die Dauer der jeweiligen Ausleihfristen wird von der Leitung der StadtBücherei festgelegt. Sie kann für unterschiedliche Medienarten unterschiedlich lang sein. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der StadtBücherei gesonderte Ausleihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden.

(3) Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder über die entsprechenden Online-Funktionen verlängert werden. Vorbestellte Medien können nicht verlängert werden.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Auf Wunsch werden vorbestellte Medien auch zur Außenabholung deponiert. Verfügbare Medien können reserviert und auf Wunsch ebenfalls zur Außenabholung deponiert werden. Diese Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

(5) Die ausgeliehenen Medien sind der StadtBücherei spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben. Auf Wunsch können sich die Nutzerinnen und Nutzer in ihrem persönlichen Lesekonto eine digitale Erinnerungsfunktion über den Ablauf der Leihfrist einrichten. Für die einwandfreie Funktion des Mailservers übernimmt die StadtBücherei jedoch keine Haftung.

(6) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen Säumnisgebühren. Wer die Leihfrist überschreitet, wird von der StadtBücherei schriftlich und kostenpflichtig an die Rückgabe der Medien erinnert. Werden die Medien auch nach mehrfachen schriftlichen Aufforderungen nicht zurückgegeben, wird von der Stadtkasse eine Mahnung erstellt. Diese umfasst zudem die Erstattungskosten der Medien wie auch die bereits angefallenen Säumnisgebühren und Gebühren für Rückgabeaufforderungen. Zur Berechnung gilt die jeweils aktuelle Fassung der Gebührenordnung in der Anlage.

(7) Überschreiten die persönlichen Gebühren einen in der Gebührenordnung festgelegten Betrag, wird der Büchereiausweis gesperrt, bis die Gebühren beglichen sind.

(8) Die Leitung der StadtBücherei kann die Höchstanzahl der Ausleihen, Verlängerungen und Vorbestellungen beschränken.

(9) Sachbücher oder Aufsätze, die nicht im Bestand der StadtBücherei vorhanden sind, können über die Fernleihe beschafft werden. Bestellungen über den Fernleihverkehr sind kostenpflichtig.

## § 5 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Alle Medien und Geräte sind sehr sorgfältig zu behandeln. Bei Verunreinigungen, Beschädigungen oder bei Verlust von Medien muss Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines neuen Exemplars geleistet werden, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.

(2) Vor der Ausleihe müssen die Medien von der Nutzerin oder dem Nutzer auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel überprüft werden. Schäden oder fehlende Teile müssen vor der Ausleihe beim Personal angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in ordentlichem Zustand ausgeliehen.

(3) Die Bücherei übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit entliehener oder in der Bücherei benutzter Medien, Geräte oder Steckdosen und

USB-Steckdosen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

(4) Computer und die Spielekonsole können unentgeltlich benutzt werden. Die Büchereileitung kann dafür Benutzungszeiten und -voraussetzungen bestimmen.

Nutzerinnen und Nutzer speichern Daten an den zur Verfügung stehenden Computern und Geräten grundsätzlich auf eigene Gefahr. Nach dem Herunterfahren werden alle persönlichen Daten automatisch gelöscht. Die StadtBücherei übernimmt keine Gewähr für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten sowie für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere wird für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden keine Haftung übernommen. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die durch die Benutzung entliehener oder in der Bücherei verwendeter Medien und Geräte entstehen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt oder ihrer Bediensteten beruhen.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts und die Einhaltung gesetzlicher Verbote beim Gebrauch von Bibliotheksmaterialien haften die Nutzerinnen und Nutzer.

Die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. An den EDV-Geräten und über das WLAN dürfen gesetzeswidrige Informationen weder genutzt noch verbreitet werden. Das Aufrufen von rechtswidrigen Inhalten (zum Beispiel pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet sind untersagt.

An System- und Netzwerkkonfigurationen der Bücherei dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Die kabellose Datenübertragung zwischen dem Hotspot der StadtBücherei und dem WLAN-fähigen Endgerät der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt unverschlüsselt. Die StadtBücherei übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit, Sicherheit oder Fehlerfreiheit der Verbindung. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die durch Datenverlust, Schadsoftware, unbefugten Zugriff Dritter oder sonstige Sicherheitsrisiken entstehen, ist ausgeschlossen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind selbst dafür verantwortlich, geeignete Schutzmaßnahmen zum Schutz ihrer Daten und Geräte zu treffen.

## § 6 Verhalten in der StadtBücherei, Hausrecht

Für den Aufenthalt und die Nutzung der StadtBücherei gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, die ausgehängte Hausordnung und die Weisungen des Büchereipersonals.

Das Personal der StadtBücherei kann für einzelne Räume und Situationen sowie technische Geräte besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen treffen.

Das Hausrecht nimmt die Leitung der StadtBücherei wahr oder das mit seiner Ausübung betraute Bibliothekspersonal.

## § 7 Ausschluss von der Benutzung

Wer wiederholt gegen diese Satzung, die Hausordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der StadtBücherei verstößt, kann ganz oder zeitweise von der weiteren Benutzung der StadtBücherei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich bekannt gegeben.

Bei festgestellten Verstößen gegen geltendes Recht kann ein sofortiges Hausverbot ausgesprochen und Strafanzeige erstattet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.07.2011 außer Kraft.

Langenau, den 24.10.2025

Daria Henning
Bürgermeisterin

# Gebührenordnung

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung der StadtBücherei im Pfleghof (gültig ab 01.01.2026)**

## § 1 Säumnisgebühren

(1) Säumnisgebühren entstehen bei verspäteter oder nicht erfolgter Abgabe der Medien. Sie sind unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung zu entrichten.

(2) Die StadtBücherei sendet bis zu drei gebührenpflichtige Rückgabeaufforderungen, in denen auf die Versäumnis der Leihfrist und die entstandenen Gebühren hingewiesen wird.

(3) Werden die Medien weiterhin nicht verlängert oder zurückgegeben, wird eine gebührenpflichtige Mahnung ausgestellt, die den Wiederbeschaffungswert der Medien, die bereits entstandenen Gebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr umfasst.

Gebühren bei Überziehung der Leihfrist (pro Medium und Woche):

- Säumnisgebühr für Überziehung der Leihfrist: 1,00 Euro
- Gebühr für Rückgabeaufforderung: 1,00 Euro
- Gebühr für zweite Rückgabeaufforderung: 2,00 Euro
- Gebühr für letzte Rückgabeaufforderung: 3,00 Euro

Mit Eintritt in das Vollstreckungsverfahren finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg Anwendung.

(4) Bei ausstehenden Gebühren in Höhe von mehr als 20,00 Euro bei Erwachsenen, und von mehr als 10,00 Euro bei Kindern wird der Büchereiausweis für die Ausleihe und die Nutzung digitaler Angebote gesperrt. Sobald die ausstehenden Beträge entrichtet wurden, können alle Leistungen wie gewohnt genutzt werden.

## § 2 Servicegebühren

(1) Für besondere Dienstleistungen der StadtBücherei gelten folgende Gebühren pro Medium:

- Vormerkung eines ausgeliehenen Mediums: 1,00 Euro
- Rücklage eines verfügbaren Mediums: 1,00 Euro
- Außenabholung eines Mediums: 1,00 Euro

- Fernleihe: gemäß den tatsächlichen anfallenden Fernleihgebühren zuzüglich Portokosten

- Ersatzgebühr für kaputtes oder verlorenes Medium: Wiederbeschaffungswert

- Bearbeitungsgebühr für kaputtes oder verlorenes Medium oder Ersatzteil von Spiel: 4,00 Euro

- Ersatz von beschädigtem oder verlorenem Büchereiausweis: 5,00 Euro

(2) Den Wiederbeschaffungswert eines Mediums legt das Personal der StadtBücherei nach aktueller Recherche fest.

(3) Kopien und Ausdrucke werden gemäß der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Langenau berechnet.

(4) Die Büchereileitung kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise absehen.